



Checkliste „Verbeamtung“

I. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Als haushaltswirtschaftliche Voraussetzung für eine Verbeamtung bedarf es einer freien und besetzbaren **Planstelle** im Stellenplan gemäß §§ 76 Abs.1, 101 KVG LSA, § 5 KomHVO LSA
(hier beispielhaft: in der Laufbahn des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der jeweiligen Laufbahngruppe mit der vorgesehenen Besoldungsgruppe).

2. Die **Höchstaltersgrenze** darf nicht überschritten werden.
Gemäß § 8a Satz 1 LBG LSA dürfen bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit Bewerber das Lebensjahr, das 22 Jahre vor dem für die jeweilige Laufbahn gesetzlich festgelegten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze liegt, also das 45. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben.
§ 8a Satz 3 LBG LSA regelt abschließend sieben Ausnahmen davon.

3. Vor der erstmaligen Ernennung zum Beamten auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit (mit Ausnahme von Hauptverwaltungsbeamten) sowie vor einer Versetzung in den Geltungsbereich des LBG LSA ist einmalig das Vorliegen der **Verfassungstreue** durch die Verfassungsschutzbehörde festzustellen, vgl. zum Verfahren § 8b LBG LSA.

4. Die erforderliche **gesundheitliche Eignung** im Sinne des § 10 Abs. 1 LBG LSA ist durch ein amtsärztliches Gutachten festzustellen.

Ausnahmsweise kann gemäß § 10 Abs. 2 LBG LSA auf ein amtsärztliches Gutachten vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis festgestellt worden ist und sich danach keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben.

Die amtsärztliche Untersuchung erfolgt üblicherweise beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises.

Es wird empfohlen, sich vorab mit dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA), Mitgliederservice, abzustimmen, vgl. § 12 Abs. 2 der KVSA-Satzung, wonach der KVSA die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen kann.

5. Der Bewerber muss die **deutsche Sprache** in dem für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben erforderlichen Maß beherrschen, § 10 Abs. 2 LBG LSA.
6. Die Vorgaben des § 7 BeamStG müssen erfüllt werden. Demnach sind **Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses**:
 - (1) *In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer*
 1. *Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit*
 - a) *eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union [...],*
 2. *die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und*
 3. *die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt. (vgl. § 14 LBG LSA)**In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Abs. 2 nicht vereinbar sind.*
 - (2) *Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.*
 - (3) *Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn 1. für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht [...].*

Hinweis: Bei der Versetzung eines Beamten zu einem anderen Dienstherrn wird kein (neues) Beamtenverhältnis begründet, da das (bisherige) Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird (s. § 31 Abs. 4 LBG LSA).

II. Weitere Voraussetzungen:

1. Vorliegen der Laufbahnvoraussetzungen (Laufbahnbefähigung):

1.1 Die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen sind in § 14 LBG LSA normiert:

- für die Laufbahngruppe 1, Erstes Einstiegsamt („einfacher Dienst“) in § 14 Abs. 1 LBG LSA (*hat kaum praktische Bedeutung für die Kommunalverwaltung*),
- für die Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt („mittlerer Dienst“) in § 14 Abs. 2 LBG LSA,
- für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt („gehobener Dienst“) in § 14 Abs. 3 LBG LSA,
- für die Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt („höherer Dienst“) in § 14 Abs. 4 LBG LSA.

1.2 Daneben besteht die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung für andere Bewerber gemäß § 18 LBG LSA auf Antrag durch den Landespersonalausschuss (LPA) feststellen zu lassen (vgl. Leitlinien zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerber, [Anlage 1](#)).

2. Gemäß § 19 Satz 1 LBG LSA erfolgt eine Ernennung unter **Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe** grundsätzlich **im Einstiegsamt** (s. § 13 Abs. 3 LBesG LSA).

Nach § 19 Satz 2 LBG LSA kann bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, oder bei erheblichem dienstlichen Interesse abweichend von Satz 1 im Einzelfall auch eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im jeweils ersten Beförderungssamt vorgenommen werden; das Nähere hinsichtlich der beruflichen Erfahrung und sonstiger Qualifikationen bestimmen die Laufbahnverordnungen (insbesondere LVO LSA).

Der Landespersonalausschuss entscheidet über Ausnahmen bei Einstellungen über das erste Beförderungssamt hinaus und bei Einstellungen in besonderen Fällen, in denen die beruflichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 2 nicht vorliegen.

3. Über die Ernennung entscheidet gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA grundsätzlich die **Vertretung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten**. Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz kann die Vertretung dem Hauptverwaltungsbeamten die alleinige Entscheidung (z.B. für Beamte in bestimmten Besoldungsgruppen) durch Regelung in der Hauptsatzung übertragen.

Das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung gemäß § 66 S. 1 Nr. 1 PersVG LSA ist zu beachten.

4. Soweit alle Voraussetzungen für die Verbeamtung vorliegen, erfolgt die Ernennung durch **Aushändigung einer Ernennungsurkunde**.

Gemäß § 8 Abs. 2 BeamStG müssen in der Urkunde enthalten sein:

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“ oder als Beamter oder Ehrenbeamter „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nr. 1 (Hauptanwendungsfall: Ernennung auf Lebenszeit) und
3. bei der erstmaligen Verleihung eines Amtes sowie bei der Verleihung eines anderen Amtes mit einem anderen Endgrundgehalt (Beförderung) die Amtsbezeichnung. (vgl. Gem. RdErl. des MI, der übrigen Min. und LT ohne das MJ vom 04.10.2010 – 15.13.03111-251, MBl. LSA S. 547 ff., [Anlage 2](#))

Leitlinien zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerber

Rundschreiben der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Januar 2018

Vorbemerkung

Als anderer Bewerber kann - bei Vorliegen der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen - in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

Um den Vorgaben des Art. 33 GG zu entsprechen und um sicherzustellen, dass der zukünftige Beamte alle Dienstposten seiner Laufbahn wahrnehmen kann, erwartet der Landespersonalausschuss einen durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen Stand an Kenntnissen und Fertigkeiten, der dem eines Laufbahnbewerbers im Wesentlichen entsprechen muss.

Im Rahmen seiner Entscheidung hat der Landespersonalausschuss gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Die antragstellende Behörde hat deshalb darzulegen, dass die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung des anderen Bewerbers in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind.

Der Landespersonalausschuss legt seiner Entscheidung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber regelmäßig folgende Leitlinien zugrunde:

Leitlinien zur Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA

I.

Bewerber mit einer für die angestrebte Laufbahn einschlägigen Qualifikation

Nachzuweisen sind neben einer aktuellen Beurteilung:

1. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt
 - a) eine abgeschlossene, für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und
 - b) eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.
2. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
 - a) eine abgeschlossene, für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und

b) eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren.

Die Voraussetzung des Buchst. a) ist in der Fachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes auch erfüllt, wenn der Bewerber über einen Abschluss des Beschäftigten- bzw. Angestelltenlehrgangs I oder eines vergleichbaren Lehrgangs verfügt.

3. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt:

- a) Ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes, für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium und
- b) eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 3 Jahren.

Die Voraussetzung des Buchst. a) ist in der Fachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes auch erfüllt, wenn der Bewerber über einen Abschluss des Beschäftigten- bzw. Angestelltenlehrgangs II oder eines vergleichbaren Bildungsgangs verfügt.

4. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

- a) ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes, für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium und
- b) eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 4 Jahren.

II.

Bewerber ohne eine für die angestrebte Laufbahn einschlägige Qualifikation

Nachzuweisen ist neben einer aktuellen Beurteilung eine hauptberufliche Tätigkeit

1. für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt
von mindestens 2 Jahren,

2. für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
von mindestens 4 Jahren,

3. für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
von mindestens 6 Jahren,

4. für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt
von mindestens 8 Jahren.

III.

Hauptberufliche Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit gemäß den Abschnitten I. und II. muss

1. den fachlichen Anforderungen der Laufbahn und
2. nach ihrer Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit im jeweiligen Einstiegsamt in der Laufbahn entsprechen

In der Fachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes muss darüber hinaus die hauptberufliche Tätigkeit in wenigstens zwei verschiedenartigen Verwendungen von jeweils mindestens einem Jahr oder über mindestens 10 Jahre lang ausgeübt worden sein.

IV.

Vorstellungsgespräch

Der Landespersonalausschuss kann für seine Entscheidung über die Befähigung eines anderen Bewerbers ein Vorstellungsgespräch vorsehen. Bei Bewerbern nach Abschnitt II Nrn. 1 bis 4, ist das Vorstellungsgespräch vor dem Landespersonalausschuss obligatorisch.

V.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VI.

Geltung

Die Leitlinien gelten ab dem 1. April 2018. Die bisherigen Leitlinien gelten, soweit es für den Bewerber günstiger ist, bis zum 1. Januar 2021 fort.

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

Anlage 2

(MBI. LSA Grundaussgabe)

20. Jahrgang

Magdeburg, den 11. Oktober 2010

Städte- und Gemeindebund									
Sachsen-Anhalt									
Landesgeschäftsstelle									
Präs. 14. Okt. 2010									
Nummer 27									
Lfd. 1 2 3 4 5 6 Wk.									
20A									

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

A. Staatskanzlei

B. Ministerium des Innern

Gem. RdErl. 4. 10. 2010, Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A 547
(neu: 2032)

RdErl. 21. 9. 2010, Nutzungsentgeltordnung für Leistungen der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge (NEO-BKS) 551
(neu: 215)

C. Ministerium der Justiz

D. Ministerium der Finanzen

E. Ministerium für Gesundheit und Soziales

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

RdErl. 1. 9. 2010, Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (neu: 9117) 555

Vfg. 15. 9. 2010, Straßenrechtliche Entscheidung 555

VII.

Neuerscheinungen 556

I.

B. Ministerium des Innern

2032

Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A

Gem. RdErl. des MI, der übr. Min. und des Landtages ohne das MJ vom 4. 10. 2010 – 15.13-03111-251

Bezug:

RdErl. des MI vom 1. 8. 1997 (MBI. LSA S. 1617), geändert durch RdErl. vom 13. 6. 2001 (MBI. LSA S. 499)

I.

Aufgrund von § 61 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 15. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 648) und Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Auf-

bau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. 10. 2006 (MBI. LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. 6. 2008 (MBI. LSA S. 404), werden in der **Anlage** die von den Fachministerien im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A (§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 3. 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 648, 682), in Verbindung mit Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 6. 2009 (BGBl. I S. 1434, 1460), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 3. 8. 2010 (BGBl. I S. 1112), und der Anlage 1 Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes) für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Zuordnung zu den im Land Sachsen-Anhalt eingerichteten Laufbahnen bekannt gegeben.

Amtsbezeichnungen, die sich unmittelbar aus der Besoldungsordnung A ergeben, sind nicht aufgeführt. Sofern fachrichtungsgleiche Laufbahnen sowohl in der Laufbahngruppe 1 als auch in der Laufbahngruppe 2 eingerichtet sind, gelten die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für beide Laufbahngruppen gleichermaßen.

Bei der Verwendung des Zusatzes „Regierungs-“ mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrätin“ oder „Oberrat“

lautet die vollständige Amtsbezeichnung „Oberregierungs-rätin“ oder „Oberregierungsrat“.

II.

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage

Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen
1. Landtag	
1.1 Stenografischer Dienst	Regierungs-
2. Ministerium des Innern	
2.1 Allgemeiner Verwaltungsdienst/Allgemeiner Verwaltungsdienst mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz-, Verwaltungs-, Politik- oder Sozialwissenschaften	Landesverwaltung: Regierungs- Kommunalverwaltung: Gemeinde- Verbandsgemeinde- Stadt- Kreis- Verwaltungsgemeinschafts-* Sonstige: Zweckverbands- ... beim kommunalen Versorgungsverband Für die Grundamtsbezeichnungen der Grundämter in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 in der Kommunalverwaltung: Gemeindeverwaltungs- Verbandsgemeindeverwaltungs- Stadtverwaltungs- Kreisverwaltungs- Verwaltungsgemeinschafts-*
2.2 Feuerwehrtechnischer Dienst	Brand-
2.3 Vermessungstechnischer Verwaltungsdienst/ Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen	Vermessungs-
2.4 Kartographischer Verwaltungsdienst	Kartographen-
2.5 Archivdienst	Archiv-
2.6 Statistischer Dienst	Landesverwaltung: Regierungs-

* Aufgrund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt ist dieser Zusatz ab dem 1. 1. 2011 nicht mehr zu verwenden.

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen
2.7 Dienst als Informatikerin/Informatiker	Kommunalverwaltung: Gemeindeverwaltungs- Verbandsgemeindeverwaltungs- Stadtverwaltungs- Kreisverwaltungs- Verwaltungsgemeinschafts-* Sonstige: Zweckverbands- ... beim kommunalen Versorgungsverband Landesverwaltung: Regierungs- Kommunalverwaltung: Gemeinde- Verbandsgemeinde- Stadt- Kreis- Verwaltungsgemeinschafts-* Sonstige: Zweckverbands- ... beim kommunalen Versorgungsverband Für die Grundamtsbezeichnungen der Grundämter in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 in der Kommunalverwaltung: Gemeindeverwaltungs- Verbandsgemeindeverwaltungs- Stadtverwaltungs- Kreisverwaltungs- Verwaltungsgemeinschafts-*
2.8 Besonderer Verwaltungsdienst	Landesverwaltung: Regierungs- ... im besonderen Verwaltungsdienst Kommunalverwaltung: Gemeinde- ... im besonderen Verwaltungsdienst Verbandsgemeinde- ... im besonderen Verwaltungsdienst Stadt- ... im besonderen Verwaltungsdienst Kreis- ... im besonderen Verwaltungsdienst Verwaltungsgemeinschafts- ... im besonderen Verwaltungsdienst-* Sonstige: Zweckverbands- ... im besonderen Verwaltungsdienst ... im besonderen Verwaltungsdienst beim kommunalen Versorgungsverband
2.9 Polizeiverwaltungsdienst	Polizei-
3. Ministerium der Finanzen	
3.1 Steuerverwaltungsdienst	Steuer-
	Für die Grundamtsbezeichnungen der Grundämter in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16: Regierungs-

* Aufgrund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt ist dieser Zusatz ab dem 1. 1. 2011 nicht mehr zu verwenden.

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen
4. Ministerium für Gesundheit und Soziales	
4.1 Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Gewerbe-
4.2 Lebensmittelkontrolldienst	Lebensmittelkontroll-
4.3 Dienst als Ärztin/Arzt	Medizinal-
4.4 Dienst als Lebensmittelchemikerin/Lebensmittelchemiker	Chemie-
4.5 Dienst als Pharmazeutin/Pharmazeut	Pharmazie-
4.6 Dienst als Psychologin/Psychologe	Psychologie-
4.7 Sozialdienst	Sozial-
4.8 Dienst in der Rentenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt und beim Ministerium für Gesundheit und Soziales	Landes-
	Für die Grundamtsbezeichnungen der Grundämter in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16: Landesverwaltungs-
5. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	
5.1 Staatsdienst im Bergfach	Berg-
5.2 Staatsdienst im Markscheidefach	Bergvermessungs-
5.3 Eichtechnischer Dienst	Eich-
5.4 Geologischer Dienst	Geologie-
5.5 Technischer Dienst bei der amtlichen Materialprüfung/Bergbauverwaltung/Geologieverwaltung	Technischer
6. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	
6.1 Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Bauingenieurwesen Schwerpunkt Straßenwesen	Bau-
6.2 Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau	Bau-
6.3 Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Städtebau	Bau-
6.4 Landesplanungsdienst	Landesplanungs-
7. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	
7.1 Forstdienst	Forst-
7.2 Landwirtschaftlicher Dienst	Landwirtschafts-
7.3 Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz	Umwelt-
7.4 Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Bauingenieurwesen Schwerpunkt Wasserwirtschaft	Bau-
7.5 Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Landespflege	Bau-
7.6 Veterinärdienst	Veterinär-
7.7 Dienst als Biologin/Biologe	Biologie-

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen
7.8 Dienst als Chemikerin/Chemiker	Chemie-
7.9 Dienst als Physikerin/Physiker	Physik-
7.10 Fischereiverwaltungsdienst	Fischerei-
8. Kultusministerium	
8.1 Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt	Bibliotheks-
8.2 Dienst als Archäologin/Archäologe	Archäologie-
8.3 Dienst als Historikerin/Historiker	Kultur-
8.4 Dienst als Konservatorin/Konservator	Kultur-
8.5 Dienst als Kunsthistorikerin/Kunsthistoriker	Kultur-
8.6 Dienst als Musikwissenschaftlerin/Musikwissenschaftler	Kultur-

215

Nutzungsentgeltordnung für Leistungen der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge (NEO-BKS)

RdErl. des MI vom 21. 9. 2010 – 43-13025-02

– Im Einvernehmen mit dem MF –

Bezug:

RdErl. des MI vom 17. 10. 2006 (MBI. LSA 2007 S. 32, 315), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20. 10. 2008 (MBI. LSA S. 746, 2009 S. 7)

I.

Allgemeines

Die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule (BKS) Heyrothsberge erhebt für ihre Leistungen Entgelte entsprechend dieser Nutzungsentgeltordnung.

II.

Unentgeltliche Nutzung

Für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, Mitglieder von Pflichtfeuerwehren und Angehörige der Berufsfeuerwehren der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt, Helferinnen und Helfer in Einheiten des Katastrophenschutzes sowie im Brand- und Katastrophenschutz tätige Bedienstete der Landesverwaltung, der Landkreise und Gemeinden des Landes ist die Aus- und Fortbildung an der BKS Heyrothsberge unentgeltlich.

Eine unentgeltliche Aus- und Fortbildung für die in Absatz 1 genannten Personen gilt nicht für die im Lehrgangskatalog besonders gekennzeichneten Sonderlehrgänge, Seminare und Fachveranstaltungen. Hierfür werden gesonderte Entgelte berechnet.

III.

Entgeltliche Nutzung

1. Von Nutzern oder Teilnehmern an Lehrgängen der BKS Heyrothsberge, welche nicht die Voraussetzungen des Abschnitts II Abs. 1 erfüllen, sind Entgelte gemäß der **Anlage** zu entrichten. Für Studierende des Studiengangs „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), die im Rahmen studienbegleitender Praktika an den Lehrgängen der BKS Heyrothsberge teilnehmen, ermäßigen sich diese Entgelte um 50 v. H.

2. Individuell durchzuführende Lehrgänge sowie Wiederholungsprüfungen werden gesondert berechnet.

3. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der BKS Heyrothsberge werden folgende Entgelte berechnet:

3.1 Übernachtung

Einbettzimmer oder Einzelbelegung im Zwei-Bett-Zimmer	24 Euro
Zwei-Bett-Zimmer pro Person	20 Euro